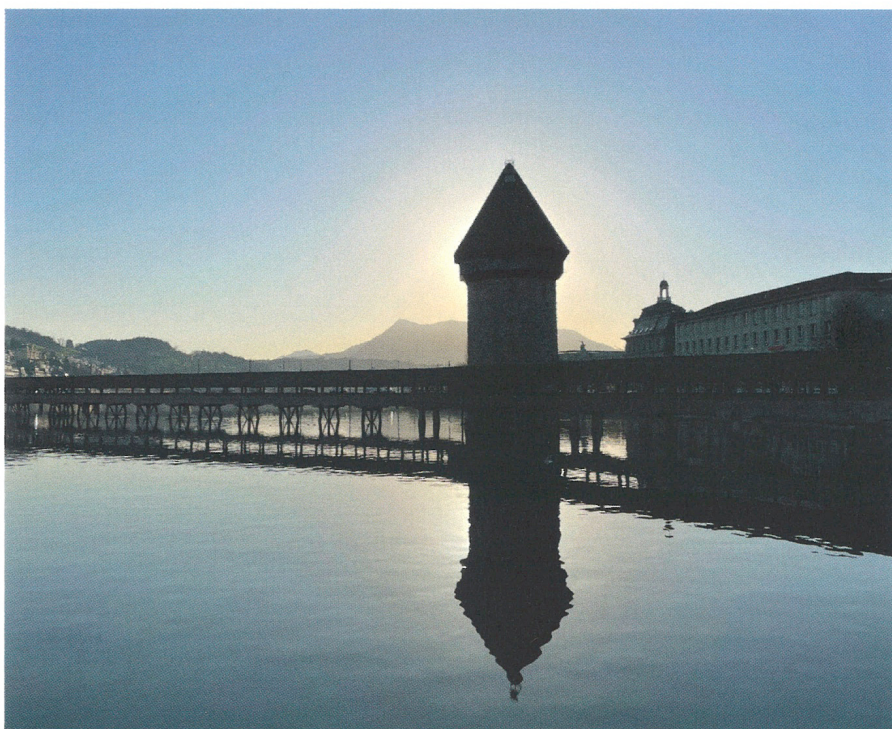


Marc Hürzeler / Benjamin Dubach (Hrsg.)

Luzerner Tagung zum Vorsorgerecht 2023



Marc Hürzeler / Benjamin Dubach (Hrsg.)

Luzerner Tagung zum Vorsorgerecht 2023

Mit Beiträgen von

Michael Lauener
Marc Hürzeler
Kurt C. Schweizer
André Tapernoux
Aline Kratz-Ulmer
Carmela Wyler-Schmelzer
Michael Wieser

Referate der Tagung vom 30. November 2023

© 2024 vps.epas, Luzern

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Dadurch begründete Rechte, insbesondere der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Vervielfältigungen des Werks oder von Teilen des Werks sind auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie sind grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen werden straf- und zivilrechtlich verfolgt.

ISBN 978-3-9524775-9-3

Inhalt

Vorwort	V
----------------------	---

MICHAEL LAUENER

Die Umsetzung des neuen Datenschutzgesetzes durch die Vorsorgeeinrichtungen – Rekapitulation mit ersten Klärungen	1
--	---

MARC HÜRZELER

Wenn die Zeit verrinnt: Verjährung und Verwirkung in der beruflichen Vorsorge	57
--	----

KURT C. SCHWEIZER

Teuerungsanpassung von Renten	73
--	----

ANDRÉ TAPERNOUX

Rechtsfragen der Versicherten: Wo drückt der Schuh?	95
--	----

ALINE KRATZ-ULMER

Aktienrechtsreform: Folgen für die Pensionskassen	103
--	-----

CARMELA WYLER-SCHMELZER / MICHAEL WIESER

Rechte der Rentner in der beruflichen Vorsorge	121
---	-----

Teuerungsanpassung von Renten

Inhaltsverzeichnis

I.	Einführung	74
II.	Definition des Teuerungsausgleichs	75
III.	Gesetzliche Grundlage	76
	A. Teuerungsausgleich auf Anordnung des Bundesrats	76
	B. Teuerungsausgleich entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung	77
IV.	Finanzielle Möglichkeiten	78
	A. Finanzierungsbedarf	78
	B. Gesicherte Finanzierung	79
V.	Entscheidfindung	82
	A. Ermessensentscheid des obersten Organs	82
	B. Gleichbehandlungsgrundsatz	84
	C. Formelle Aspekte	88
VI.	Rechtsschutz	88
	A. Rechtswege	88
	B. Im Sanierungsfall geschützte Teuerungsausgleiche	89
VII.	Defizite der geltenden Regelung	89
	A. Ungelöste Finanzierungsfrage	89
	1. Geänderte Rahmenbedingungen für freie Mittel	89
	2. Fehlende systematische Finanzierung	91
	B. Andere gesetzgeberische Prioritäten	92
	Literaturverzeichnis	93

* Rechtsanwalt Dr. iur., LL.M., Meilen.

I. Einführung

Sowohl anlässlich der Einführung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge wie auch anlässlich der 1. BVG-Reform befasste sich der Gesetzgeber damit, wie die Renten und insbesondere die Altersrenten an die Teuerung anzupassen sind. Bei beiden Gelegenheiten fand der Gesetzgeber keine Lösung dafür, wie die Anpassung zu finanzieren wäre.¹ Mit der bis Ende 2004 geltenden Fassung von Art. 36 Abs. 2 BVG überliess er es den Vorsorgeeinrichtungen, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Bestimmungen über die Anpassung der Renten an die Preisentwicklung zu erlassen, während er nun mit der Neufassung von 2005 das Ziel verfolgt, dass die Vorsorgeeinrichtungen die Mittel, die ihnen zur Verfügung stehen, zur Teuerungsanpassung verwenden müssen.²

Das Postulat des vollen Teuerungsausgleichs stand seit Einführung des BVG in Konkurrenz mit anderen, gleichermassen berechtigten Bedürfnissen, die Leistungen der beruflichen Vorsorge auszubauen, ohne für sie zusätzliche Beiträge zu erheben, und steht es weiterhin. Jeder nicht kongruent finanzierte Leistungsausbau wirkt aber den Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtungen entgegen, einen Teuerungsausgleich finanziell zu verkraften.

Aktuell erzielen Vorsorgeeinrichtungen wieder höhere Renditen auf Vermögensanlagen, was Postulate nicht hat auf sich warten lassen, welche Bedürfnisse die Vorsorgeeinrichtung damit befriedigen soll. Daran sollen namentlich auch aktive Versicherte zum Ausgleich einer seit längere geringen Verzinsung der Altersguthaben partizipieren.³

Alle Bedürfnisse nach einem Leistungsausbau oder einer Partizipation an verfügbaren Mitteln wollen auf das gleiche Substrat zugreifen, aus dem auch der Teuerungsausgleich finanziert werden soll, doch können natürlich auch Vorsorgeeinrichtungen den Franken nur ein mal ausgeben. Welche Bedürfnisse befriedigt werden, ist in einer Interessenabwägung zu entscheiden. Um dieses Substrat findet ein

¹ Zur Entstehungsgeschichte von Art. 36 BVG s. GECKELER HUNZIKER, 335f.

² BOTSCHAFT, 2693.

³ MOSER, 109.

Verteilkampf statt, und wie der Teuerungsausgleich rechtlich positioniert ist, wird zu beleuchten sein.

Diese Ausführungen wollen nicht nur die Grundlagen für einen Teuerungsausgleich und ihre Grenzen nach aktuell geltendem Recht ausloten. Sie wollen auch aufzeigen, dass ein juristisches Konstrukt zur bestmöglichen Begründung eines Anspruchs auf einen Teuerungsausgleich ebenfalls an Grenzen stösst: an die Grenze des Faktischen, der finanziellen Möglichkeiten.

II. Definition des Teuerungsausgleichs

Teuerungsausgleich ist der umgangssprachliche Begriff. Art. 36 BVG als massgebende Bestimmung verwendet diesen Begriff nicht, sondern spricht davon, dass die Renten an die Preisentwicklung angepasst werden. Weder Gesetz noch Materialien führen näher aus, was genau als Anpassung an die Preisentwicklung gelten soll. Ist der gesetzlichen Aufforderung, die Renten an die Preisentwicklung anzupassen, schon Genüge getan, wenn eine Vorsorgeeinrichtung bei einer Teuerung von 2% die Renten um 1% erhöht oder wenn sie eine einmalige Zusatzleistung gewährt?

Ziel von Art. 36 BVG ist es, dass die Kaufkraft der Renten erhalten bleibt. Die Anpassung der Renten kann dieses Ziel nur mit einem vollen und nachhaltigen Teuerungsausgleich sicherstellen. Ein bloss teilweiser Ausgleich der Teuerung reduziert zwar einen Kaufkraftverlust, erfüllt aber das Ziel nicht, dass die Rente ihre Kaufkraft beibehält.

Eine Einmalleistung oder Bonusrente⁴ mag möglicherweise die aktuelle Jahresrente stärker als durch die effektive Teuerung geboten erhöhen, etwa wenn die Vorsorgeeinrichtung bei einer Teuerung von 2% zusätzlich eine halbe Monatsrente gewährt, entsprechend etwas mehr als 4% einer ganzen Monatsrente. Auch wenn die Vorsorgeeinrichtung einigermassen regelmässig solche Bonusrenten gewährt, gleicht sie damit die Teuerung nicht nachhaltig aus, weil die Grundrente auf dem bisherigen Niveau verharret. Mittelfristig sinkt die Kaufkraft trotz dieser Zusatzleistungen. So

⁴ BARMETTLER/CANDAUX/BERTSCHI/TRIULZI, 398 Fn 1.

willkommen solche Bonusrenten natürlich sind, sie sind eine punktuelle oder momentane Leistungsverbesserung, hingegen kein echter Teuerungsausgleich.

Das Verständnis, von dem Art. 36 BVG ausgeht, ist indirekt dem in seinem Absatz 1 vorgesehenen Anpassungsmechanismus zu entnehmen. Die dort genannten Renten sind gemäss Anordnung des Bundesrats an die Preisentwicklung anzupassen. Einzelheiten regelt die Verordnung über die Anpassung der laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung.⁵ Diese sieht vor, dass die Renten um einen Prozentsatz erhöht werden, der gleich hoch ist wie der Prozentsatz der Teuerung in der massgebenden Periode. Die Erhöhung der Grundrente stellt sicher, dass die Kaufkraft praktisch vollumfänglich erhalten bleibt.

Von Art. 36 BVG gefordert ist eine Erhöhung der Grundrente im vollen Ausmass der Teuerung in der massgebenden Periode, also ein voller Teuerungsausgleich. Partielle Teuerungsausgleiche und Einmalleistungen mindern natürlich den inflationsbedingten Kaufkraftverlust der Renten ebenfalls, erfüllen aber den Normzweck, die Kaufkraft vollumfänglich zu erhalten, nur beschränkt. Werden nachfolgend die Begriffe Teuerungsausgleich und Anpassung an die Preisentwicklung ohne Präzisierung verwendet, ist regelmässig der volle Teuerungsausgleich gemeint.

III. Gesetzliche Grundlage

A. Teuerungsausgleich auf Anordnung des Bundesrats

Die Anpassung an die Preisentwicklung auf Anordnung des Bundesrates ist auf die obligatorischen Risikorenten beschränkt, und auch für sie erfolgt eine Anpassung nur während des Zeitfensters ab einer Laufzeit von mindestens drei Jahren bis zum Erreichen des Referenzalters (Art. 36 Abs. 1 BVG).

Die Anpassung richtet sich nach der Verordnung über die Anpassung der laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung. Sie erfolgt erstmals nach einer Laufzeit von drei Jahren auf den Beginn des folgenden Kalenderjahrs

⁵ SR 831.426.3.

und danach auf den gleichen Zeitpunkt wie die Anpassungen der Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1). Der Anpassungssatz entspricht der Zunahme des Landesindex der Konsumentenpreise zwischen dem Stand im September des Jahres, in dem – bei erstmaliger Anpassung – die Rente zu laufen beginnt oder – für nachfolgende Anpassungen – des Jahres vor der letzten Anpassung und dem Stand im September des Jahres vor der erstmaligen oder erneuten Anpassung (Art. 1 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 2).

Dass die Anpassungen auf die Risikofälle beschränkt sind, ist eine Folge des Finanzierungssystems der obligatorischen beruflichen Vorsorge. Die Leistungen in den Risikofällen sind versicherungsmässig prämienfinanziert, und in die Prämien ist eine gewisse Teuerung eingerechnet. Die Altersrenten hingegen sind sparfinanziert. Alle Zuschüsse, die das Altersguthaben äufnen, werden vollumfänglich für die Rente verwendet. Damit unterbleibt eine systematische Vorfinanzierung einer Anpassung von Altersrenten an eine voraussichtliche Preisentwicklung. Risikoleistungen der obligatorischen Vorsorge werden zwar bis zum Tod der versicherten Person ausgerichtet (Art. 26 Abs. 3 BVG), doch endet der Anspruch auf einen Teuerungsausgleich mit Erreichen des Referenzalters; danach sind sie Rentnerinnen und Rentnern gleichgestellt, die eine Altersleistung beziehen.

Das Anrechnungsprinzip erlaubt es umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen, die Anpassung der Risikorenten an die Preisentwicklung zu unterlassen, solange die ausgerichtete Rente aus Obligatorium und Überobligatorium höher ist als die an die Preisentwicklung angepasste, in der Schattenrechnung nachgeführte obligatorische Rente.⁶

B. Teuerungsausgleich entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung

Entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung sind diese Leistungen an die Preisentwicklung anzupassen:

⁶ MEIER, 20ff.; HÜRZELER, 356 (§ 4 N 555); STAUFFER, 412 (N 1278).

- obligatorische Risikoleistungen ab Referenzalter
- überobligatorische Risikoleistungen
- obligatorische und überobligatorische Altersleistungen

In der umhüllenden und überobligatorischen Vorsorge sind die Einrichtungen grundsätzlich autonom, wie sie die Teuerung definieren, die auszugleichen ist, doch dürfte sich eine Übernahme der Teuerungsdefinition der für Anpassungen auf Anweisung des Bundesrats massgebenden Verordnung in der Regel empfehlen. Entscheidet sich die Vorsorgeeinrichtung für eine Teuerungsdefinition, die höhere Voraussetzungen für einen Ausgleich vorsieht oder die zu einem geringeren Ausgleich führt, so ist mittels Schattenrechnung sicherzustellen, dass die ausgerichtete umhüllende Rente in Risikofällen höher ist als es die obligatorische, gemäss Art. 36 Abs. 1 BVG an die Teuerung angepasste Rente wäre.

Diese Anpassungen an die Teuerung werden nicht vom Bundesrat angeordnet, sondern sind vom obersten Organ «entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung» zu beschliessen. Zu untersuchen ist, welche finanziellen Möglichkeiten einen Ausgleich der Teuerung zulassen und welchen Ermessensspielraum das oberste Organ hat.

IV. Finanzielle Möglichkeiten

A. Finanzierungsbedarf

Für eine Teuerung, die auf Anordnung des Bundesrats auszugleichen ist, rechnen die Vorsorgeeinrichtungen oder die Rückversicherer regelmässig einen Prämienanteil ein. Die Prämie deckt somit nicht nur den Finanzierungsbedarf der Renten auf aktuellem reglementarischem Niveau, sondern auch eine zu erwartende Teuerung. Diese Teuerung ist damit – ausreichend vorsichtige Berechnung vorausgesetzt – durch die Prämien vorfinanziert. Ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf, der die Rechnung der Vorsorgeeinrichtung wegen der vom Bundesrat angeordneten und damit obligatorischen Anpassung der Renten an die Preisentwicklung belasten würde, besteht hier nicht.

Für die Beschlussfassung von entsprechend den finanziellen Möglichkeiten anzupassenden Renten ist hingegen entscheidend, wie hoch der Finanzierungsbedarf für einen Teuerungsausgleich ist. Mit dem Beschluss, die Renten zum Ausgleich der Teuerung zu erhöhen, begründet das oberste Organ einen Anspruch der Versicherten, bis zum Ende ihres Leistungsanspruchs die um den Teuerungsausgleich höhere Rente zu erhalten. Für die gesamte Anspruchsdauer der Rentner ist der Betrag, um den der Teuerungsausgleich die Rente erhöht bzw. die Differenz zwischen bisheriger und an die Preisentwicklung angepasster Rente zu kapitalisieren. Diese Berechnung nimmt jeweils der Experte für berufliche Vorsorge vor und ermittelt damit den Betrag, um den die Deckungskapitalien der Rentenbezügerinnen und -bezüger, die einen Teuerungsausgleich erhalten, zu erhöhen ist. Dieser Betrag entspricht den gesamten Finanzierungskosten für den Ausgleich der Teuerung.

«Entsprechend den finanziellen Möglichkeiten» bedeutet, dass die Vorsorgeeinrichtung in der Lage sein muss, diese Finanzierungskosten zu tragen. Wann dies der Fall ist, ergibt sich nicht direkt aus den Bestimmungen, die sich mit dem Teuerungsausgleich befassen.

B. Gesicherte Finanzierung

Dazu, wann die Finanzierung des Teuerungsausgleichs gesichert ist, lässt sich dem Gesetz nur die indirekte Aussage entnehmen, dass die finanzielle Sicherheit der Vorsorgeeinrichtung jederzeit gewährleistet sein muss (Art. 65 Abs. 1 BVG).⁷

Klarerweise ungesichert ist die Finanzierung eines Teuerungsausgleichs, solange sich die Vorsorgeeinrichtung in einer Unterdeckung befindet. Die Vorsorgeeinrichtung muss die Unterdeckung innert angemessener Frist durch geeignete Sanierungsmassnahmen beheben; ein Teuerungsausgleich würde ihr aber Mittel entziehen, die sie benötigt, um einen Deckungsgrad von mindestens 100% zu erreichen und um das finanzielle Gleichgewicht wiederherzustellen.

Gesichert ist die Finanzierung hingegen, wenn die Vorsorgeeinrichtung den Betrag, um den sie die Rentendeckungskapitalien als Folge der Gewährung eines

⁷ KAHIL-WOLFF HUMMER, Art. 36 N 7 mit weiteren Ausführungen.

Teuerungsausgleichs erhöhen muss, vollumfänglich den freien Mitteln entnehmen kann.⁸ Die Wertschwankungsreserve bleibt vollständig geäuft und die Gewährung des Teuerungsausgleichs beeinträchtigt die Risikofähigkeit der Vorsorgeeinrichtung nicht. Daraus abzuleiten, dass nur dann ein Teuerungsausgleich gewährt werden darf, wenn er sich vollumfänglich aus den freien Mitteln finanzieren lässt, geht nach meiner heutigen Auffassung allerdings zu weit.⁹

Wichtig ist, dass die Gewährung eines Teuerungsausgleichs keinen negativen Einfluss auf die Möglichkeit der Pensionskasse hat, über die Vermögensanlage einen genügenden Ertrag zu erwirtschaften. Nach Ausrichtung des Teuerungsausgleichs muss die Vorsorgeeinrichtung immer noch über eine intakte Risikofähigkeit verfügen. Der Teuerungsausgleich darf ihre Kapazität, eine ausreichende Vermögensrendite zu erwirtschaften, nicht gefährden.

Eine weiterhin intakte Risikofähigkeit ist gegeben, wenn sie eine Vermögensanlage zulässt, mit der sich die Sollrendite mit hinreichender Sicherheit erwirtschaften lässt. Je nach konkreten Verhältnissen und je nach Sicherheitsstandard, den die Vorsorgeeinrichtung für die Berechnung der Wertschwankungsreserve verwendet hat, kann die Vorsorgeeinrichtung die Sollrendite auch erreichen, wenn die Wertschwankungsreserve nicht zu 100% gedeckt ist und damit unter ihrem Zielwert liegt. Wie weit unter den Zielwert die Wertschwankungsreserve fallen darf, ohne die Erreichung der Sollrendite zu gefährden, ist in einer Asset Liability Studie zu ermitteln.

Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb bzw. nach konventioneller Terminologie Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen (ohne Verbandseinrichtungen), erlaubt Art. 46 Abs. 1 BVV 2 Leistungsverbesserungen nur, wenn die Vorsorgeeinrichtung, bevor sie die Wertschwankungsreserve weiter äuft, für die Leistungsverbesserung höchstens 50% des Ertragsüberschusses verwendet, und wenn die Wertschwankungsreserve mindestens zu 75% des aktuellen Zielwerts geäuft ist. Die Gewährung eines Teuerungsausgleichs ist eine Leistungsverbesserung und fällt

⁸ S. aktuell (wöchentlicher Infodienst des SPV) Nr. 07/2024, wonach die freien Mittel und der Sondereffekt durch die Anpassung des Bewertungszinssatzes für die Rentenverpflichtungen der Migros Pensionskasse (MPK) ermöglichen, die laufenden Renten per 1. Januar 2024 um 5% zu erhöhen.

⁹ So aber noch SCHWEIZER, SPV 09/2023, 93.

somit unter diese Bestimmung.¹⁰ Von dieser Einschränkung nicht erfasst sind firmeneigene Vorsorgeeinrichtungen, Verbandseinrichtungen und Vorsorgeeinrichtungen mit mehreren wirtschaftlich oder finanziell eng verbundenen Arbeitgebern. Ihnen unterstellt der Verordnungsgeber, der Versuchung widerstehen zu können, Leistungsverbesserungen zulasten einer ausreichenden finanziellen Sicherheit zu gewähren.¹¹

Die Finanzierung gilt – explizit für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb, analog aber wohl auch für andere Vorsorgeeinrichtungen – dann nicht als gesichert, wenn die Wertschwankungsreserve zu weniger als 75% des Zielwerts geöffnet ist. Ist sie zu mindestens 75% geöffnet, verfügt die Vorsorgeeinrichtung aber über keine freien Mittel, ist im Einzelfall zu prüfen, ob sichergestellt ist, dass die Vorsorgeeinrichtung die benötigte Sollrendite auch dann noch erreicht, wenn sie einen Teuerungsausgleich gewährt.

Gesichert ist die Finanzierung auch dann, wenn sich die – vielfach öffentlich-rechtliche – Arbeitgeberin verpflichtet, den Teuerungsausgleich zu finanzieren,¹² oder wenn die Vorsorgeeinrichtung über eine speziell dafür bestimmte und ausreichend geöffnete Rückstellung, einen Teuerungsfonds,¹³ verfügt.

¹⁰ Der Fokus dieser Bestimmung liegt allerdings darauf, Mehrverzinsungen zu beschränken, s. BSV Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 123 v. 19.07.2011, Nr. 790, 67.

¹¹ BSV Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 123 v. 19.07.2011, Nr. 790, 66.

¹² S. aktuell (wöchentlicher Infodienst der SPV) Nr. 04/2024 zum Beschluss der Stadt Luzern, dem ehemaligen Personal bei einer Teuerung von 2% über die Pensionskasse einen Ausgleich auf den Renten von 1% zu gewähren.

¹³ S. BGE 143 V 321.

V. Entscheidungsfindung

A. Ermessensentscheid des obersten Organs¹⁴

Es besteht kein gesetzlicher Rechtsanspruch auf einen Teuerungsausgleich.¹⁵ Die Gewährung des Teuerungsausgleichs beruht auf einem Beschluss des obersten Organs, und das oberste Organ hat jährlich darüber zu befinden, ob und in welchem Ausmass die Renten an die Preisentwicklung angepasst werden (Art. 36 Abs. 2 Satz 3 BVG).

Das Bundesgericht hat offengelassen, ob dem obersten Organ bei seinem Entscheid, einen Teuerungsausgleich zu gewähren, ein Entschliessungs- oder ein Auswahlermessen zustehe,¹⁶ was sich nach meinem Verständnis aus der Konstellation des beurteilten Sachverhalts erklärt.

Ein Entschliessungsermessen kann dahingehend bestehen, dass darüber zu entscheiden ist, ob die Vorsorgeeinrichtung überhaupt einen Teuerungsausgleich gewähre, und zwar unabhängig davon, ob dieser die Teuerung ganz oder nur teilweise ausgleiche. Wie bei allen Ermessensentscheidungen hat der Entscheid des obersten Organs auf sachgerechten Kriterien zu beruhen. Das hier sachgerechte Kriterium ergibt sich aus dem Gesetzeswortlaut: Abzustellen ist auf die finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung, wobei zu beachten ist, dass Art. 36 Abs. 1 Satz 1 BVG imperativ formuliert ist,¹⁷ also nicht als Kann-Vorschrift.¹⁸ Erlauben die finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung einen Teuerungsausgleich, so ist er zu gewähren.¹⁹

¹⁴ Art. 36 Abs. 2 BVG verwendet den Terminus "paritätisches oder oberstes Organ" und trägt damit organisatorischen Verhältnissen von Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen Rechnung (BOTSCHAFT, 2693); die nachfolgende Verwendung von "oberstes Organ" dient der besseren Lesbarkeit, das paritätische Organ soll als miterfasst gelten.

¹⁵ S. die umfassende Analyse bei GECKELER HUNZIKER, 334ff.

¹⁶ BGE 130 V 80 E. 3.2.4, 82.

¹⁷ S. BOTSCHAFT, 2667 und 2693; Urteil des BGer 9C_140/2009 vom 02.11.2009 E. 4.4.1.

¹⁸ Soweit erkennbar verstand das Bundesgericht in BGE 130 V 80 E. 3.4.2, 82 eine mit dem Wortlauf von Art. 36 Abs. 2 BVG identische reglementarische Bestimmung nur deshalb nicht als imperativ, weil eine ergänzende, mit damaligem zwingendem Recht vereinbare Reglementsbestimmung sie relativierte.

¹⁹ KAHIL-WOLFF HUMMER, Art. 36 N 8; s. auch MEIER, 19.

Die «(voraussichtliche) mittelfristige wirtschaftliche Entwicklung und Prosperität der Pensionskasse»²⁰ stellt unter der heutigen Rechtslage kein Kriterium dar, welches das Entschliessungsermessen des obersten Organs auch dann erweitern könnte, wenn die finanziellen Möglichkeiten die Ausrichtung eines vollen Teuerungsausgleichs erlauben. Eine solche Erweiterung des Ermessensspielraums würde zu einer der gesetzgeberischen Absicht widersprechenden Einschränkung des für diesen Fall imperativen Charakters der Norm führen.

Reglementarische Vorschriften, die zusätzlich zur gesicherten Finanzierung weitere Voraussetzungen für einen Teuerungsausgleich vorsehen, sind nach hier vertretener Auffassung nicht vereinbar mit zwingendem Recht, das diesfalls eine Anpassung an die Preisentwicklung verlangt. Solche, die dem obersten Organ mehrere Optionen für den Einsatz der freien Mittel gewähren, sind rechtskonform zu handhaben; bei gesicherter Finanzierung hat der Teuerungsausgleich Priorität.

Diese Aussage geht davon aus, dass die Vorsorgeeinrichtung sämtliche reglementarisch vorgesehenen Rückstellungen und Reserven vollständig geäuft hat und gilt in dieser absoluten Form nur, wenn die Vorsorgeeinrichtung in der Lage ist, den vollen Teuerungsausgleich aus den freien Mitteln zu finanzieren. In dieser Konstellation hat das oberste Organ den Teuerungsausgleich nach hier vertretener Auffassung zu gewähren und würde mit einem Beschluss, davon aus Vorsichtsüberlegungen oder anderen Gründen abzusehen, sein Entschliessungsermessen überschreiten.

Damit stellt sich die Frage, ob das oberste Organ zur Ausrichtung eines partiellen Teuerungsausgleichs verpflichtet ist, soweit sich ein solcher aus den freien Mitteln finanzieren lässt, oder ob es einen Teuerungsausgleich gewähren muss, wenn sich dieser zwar nicht allein aus den freien Mitteln finanzieren lässt, die Vorsorgeeinrichtung aber die Sollrendite weiterhin mit ausreichender Sicherheit erreichen kann. Eine Pflicht zur Ausrichtung eines partiellen Teuerungsausgleichs unter Verwendung der gesamten freien Mittel ist nicht anzunehmen. Einerseits geht Art. 36 BVG vom vollen Teuerungsausgleich aus, auf ihn beschränkt sich die Pflicht, bei

²⁰ Dieses gemäss BGE 130 V 80 E. 3.4.2, 83 sachgerechte Kriterium beruhte auf einer mit damaligem Recht noch vereinbaren Reglementsbestimmung mit der dem zuständigen Organ übertragenen «Aufgabe, das finanzielle Gleichgewicht der Kasse (einschliesslich der Amortisation des versicherungstechnischen Fehlbetrags) zu überwachen.».

gegebener finanzieller Möglichkeit einen Teuerungsausgleich zu gewähren. Andererseits hätte der Gesetzgeber, hätte er auch einen partiellen Teuerungsausgleich von dieser Pflicht erfassen wollen, vernünftigerweise eine generelle Regelung vorgesehen, wonach freie Mittel in erster Linie zur Ausrichtung eines Teuerungsausgleichs zu verwenden sind.

Nur bei nicht gänzlich gesicherter Finanzierung – gesichert ist sie, wenn die Risikofähigkeit nicht beeinträchtigt ist – hat das oberste Organ ein Ermessen, ob die Vorsorgeeinrichtung einen Teuerungsausgleich gewähre, ob ein zu gewährender Teuerungsausgleich die Rente vollumfänglich oder nur teilweise an die Preisentwicklung anpasse oder ob die Vorsorgeeinrichtung die vorhandenen freien Mittel zur Deckung anderer Bedürfnisse verwende. Eine Befugnis des obersten Organs, freie Mittel so lange für andere Zwecke als zum Ausgleich der vollen Teuerung zu verwenden, als sie den Finanzierungsbedarf dafür nicht decken, beinhaltet natürlich das Risiko, dass andere Zwecke vorgezogen werden und die Verwendung von freien Mitteln für diese anderen Zwecke eine Äufnung bis zu einem Betrag verhindert, der die Ausrichtung einer Teuerungszulage gebietet.

Die Vorsorgeeinrichtung wird in den meisten Fällen den Finanzierungsbedarf für einen vollen Teuerungsausgleich nicht gänzlich aus den dafür verfügbaren Mitteln decken können. Darüber, ob die Vorsorgeeinrichtung die Renten an die Preisentwicklung anpasse, entscheidet somit das oberste Organ in Ausübung seines Ermessensspielraums.

B. Gleichbehandlungsgrundsatz

Für den Fall, dass die verfügbaren Mittel einen Teuerungsausgleich nicht vollumfänglich zu finanzieren vermögen, ist zu untersuchen, ob und nach welchen Kriterien das oberste Organ andere Zwecke verfolgen darf, ob und inwiefern die Erfüllung anderer Zwecke mit einer Pflicht zur Gewährung eines Teuerungsausgleichs kollidiert. Dabei hat eine Interessenabwägung immer zu berücksichtigen, dass der Teuerungsausgleich die einzige Leistungsverbesserung mit einer expliziten gesetzlichen Grundlage ist, was ihm eine gewisse Priorität verleiht.

Indem der Gesetzgeber hauptsächlich auf freie Mittel als Substrat für die Finanzierung des Teuerungsausgleichs abstellt, impliziert er zumindest eine Erwartung, dass

das oberste Organ die Entstehung freier Mittel nach Möglichkeit fördert. In einer Praxis, für einen Teuerungsausgleich noch nicht ausreichende verfügbare Mittel permanent für andere Leistungsverbesserungen zu verwenden und so eine für einen Teuerungsausgleich ausreichende Äufnung zu verhindern, wäre ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung zu Lasten der Rentnerinnen und Rentner zu erblicken. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung zu Lasten der aktiven Versicherten ist hingegen anzunehmen, wenn von ihnen generierte Vermögenswerte nicht für sie, sondern für die Finanzierung des Teuerungsausgleichs verwendet würden.²¹

Die Gewährung eines Teuerungsausgleichs wird in der Regel die freien Mittel stark belasten oder aufzehren. Die einseitige Verwendung der freien Mittel oder eines Grossteils davon zugunsten der Rentnerinnen und Rentner zur Anpassung ihrer Rente an die Preisentwicklung bevorzugt diese Destinatärgruppe und benachteiligt die aktiven Versicherten in jenem Rechnungsjahr. Diese momentane Ungleichbehandlung ist eine Folge der gesetzlichen Bestimmung; der Gesetzgeber hat sie zumindest in Kauf genommen. Diese momentane Bevorzugung der Rentnerinnen und Rentner kann damit keine Überschreitung des Ermessens darstellen, das dem obersten Organ zusteht.

Für die Beurteilung, ob die Vorsorgeeinrichtung bei der Verwendung der freien Mittel eine Population (Rentnerinnen und Rentner einerseits und aktive Versicherte andererseits) bevorzugt, ist der Betrachtungszeitraum auf mehrere Jahre auszudehnen. Es versteht sich, dass die Vorsorgeeinrichtung gehalten ist, nicht nur den Rentnerinnen und Rentnern, sondern auch anderen Anspruchsgruppen aus sachgerechten Gründen Leistungsverbesserungen zu gewähren.

Der Teuerungsausgleich steht in einem Spannungsverhältnis zur Generationengerechtigkeit, die versucht, mittels festgelegter Systematik für einzelne Rentnergenerationen und für die aktiven Versicherten über die Zeit eine weitgehende Gleichbehandlung zu gewährleisten.²² Dabei sollen etwa Datenanalysen zeigen, ob eine

²¹ SCHWEIZER, SPV 09/2023, 93f.; s. BOTSCHAFT, 2666 und 2667, wonach einerseits die Finanzierung über paritätische Beiträge in einem Deckungskapitalverfahren systemfremd und andererseits eine Finanzierung über Beiträge möglich ist.

²² WYLER-SCHMELZER/WIESER, 31.

Gleichbehandlung der aktiven Versicherten und der Rentnerinnen und Rentner der Vorsorgeeinrichtung in Bezug auf die Inflation möglich wäre, um gestützt darauf inflationsbedingte Kaufkraftverluste mit zusätzlichen Zinsgutschriften für aktive Versicherte und Bonusrenten für laufende Renten auszugleichen.²³ Diese Ansätze implizieren, dass die Renten insbesondere älterer Rentnerinnen und Rentner auf einem höheren als dem aktuellen technischen Zins beruhen, woraus gefolgert werden kann, dass in den Leistungsversprechen diesen Rentnerinnen und Rentnern gegenüber eine gewisse künftige Teuerungsanpassung bereits vorweggenommen bzw. eingepreist sei.²⁴

Ich masse mir das ökonomische bzw. aktuarielle Fachwissen nicht an, um mich zu generationenübergreifenden Ausgleichen und zu Differenzierungen innerhalb der Rentnerpopulation zu äussern, die als Bevorzugungen einzelner Rentnergruppen gegenüber anderen zu werten sind und nach einem Ausgleich durch abgestufte teuerungsbedingte Rentenerhöhungen rufen. Dazu beschränke ich mich auf wenige grundsätzliche Aussagen:

- (1) Nach hier vertretener Auffassung steht dem obersten Organ unter geltendem Recht kein Ermessen zu, wofür es verfügbare Mittel einsetzt, die für eine Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung ausreichen.²⁵ Die Aussage des Bundesgerichts, wonach dem obersten Organ ein weiter Ermessensspielraum zustehe, bezog sich auf die Rechtslage vor 2005, unter der die Vorsorgeeinrichtungen zum Teuerungsausgleich reglementarische Bestimmungen erlassen und ihn damit einschränken durften. Die Anpassung von Art. 36 BVG im Rahmen der 1. BVG-Revision hat nicht nur das Erfordernis einer reglementarischen Grundlage aufgehoben, sondern dem Stiftungsrat auch die Pflicht auferlegt, bei gegebenen finanziellen Möglichkeiten einen Teuerungsausgleich zu gewähren.

Die These, in auf höheren technischen Grundlagen beruhenden Renten sei eine künftige Teuerungsanpassung eingepreist, was einen Verzicht auf einen Ausgleich erlaube, ist nicht vereinbar mit der hier als imperativ verstandenen

²³ BARMETTLER/CANDAUX/BERTISCH/TRIULZI, 398.

²⁴ WALSER, 100ff.

²⁵ A.A. offenbar WYLER-SCHMELZER/WIESNER, 30.

Aussage von Art. 36 BVG, wonach das oberste Organ bei gegebenen finanziellen Möglichkeiten die Renten an die Teuerung anpasst. Massgebend für die Teuerungsanpassung ist einzig, ob die Rente im massgebenden Zeitraum einen Kaufkraftverlust infolge Teuerung erlitt. Art. 36 Abs. 2 BVG schreibt vor, dass die Vorsorgeeinrichtung diesen Kaufkraftverlust – unabhängig von den technischen Grundlagen des Leistungsversprechens – entsprechend den finanziellen Möglichkeiten ausgleicht.

- (2) Der Gleichbehandlungsgrundsatz verlangt keine arithmetische Gleichstellung und keinen absoluten Ausgleich aller Ungleichheiten, sondern lediglich, dass eine Differenzierung nach sachgerechten Kriterien erfolgt, und dass innerhalb einer nach den gleichen Kriterien behandelten Gruppe keine unverhältnismässigen Ungleichheiten bestehen. Der arithmetisch korrekte Ausgleich von Inflation und anderen ökonomischen Gegebenheiten zwischen aktiven Versicherten einerseits und Rentnerinnen und Rentnern andererseits sowie innerhalb dieser Populationen ist zweifellos erstrebenswert, doch könnten Ausgleichsmodelle an Akzeptanzgrenzen stossen, wenn etwa ihre Nachvollziehbarkeit besonderes aktuarielles oder ökonomisches Verständnis voraussetzt. Ob dem Gleichbehandlungsgrundsatz mit Gruppenbildungen nach sachgerechten Kriterien, die zu Ausgleichen innerhalb limitierter Bandbreiten führen, nicht eher gedient ist als mit einem arithmetisch korrekten Ausgleich, ist im Einzelfall zu prüfen.
- (3) Geltendes Recht schreibt nur für einen einzigen Sachverhalt einen Ausgleich wegen Veränderungen der ökonomischen Gegebenheiten vor, nämlich für die Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung nach Art. 36 BVG. Der Gesetzgeber hat diesem Ausgleich Priorität eingeräumt. Ihm andere Ausgleichs vorzuziehen, kann sich – je nach gegebenen finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung – als rechtswidrig erweisen.

Eine andere Frage ist natürlich, ob die Prioritäten des geltenden Rechts den aktuellen Verhältnisse immer noch angemessen Rechnung tragen.

C. Formelle Aspekte

Art. 36 Abs. 2 Satz 2 BVG weist die Zuständigkeit für den Entscheid über die Gewährung eines Teuerungsausgleichs bei registrierten Vorsorgeeinrichtung dem paritätischen und bei nicht registrierten dem obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung zu.²⁶

Die Vorsorgeeinrichtung erläutert ihren Beschluss über die Gewährung eines Teuerungsausgleichs in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht (Art. 36 Abs. 3 BVG). Es dürfte gesetzgeberische Absicht sein, dass sich die Vorsorgeeinrichtung – sofern zutreffend – dafür rechtfertigen muss, weshalb sie keinen Teuerungsausgleich gewährt.²⁷ Die Bestimmungen, wonach jährlich über einen Teuerungsausgleich zu befinden und der Beschluss transparent zu machen ist, setzen voraus, dass die Vorsorgeeinrichtung reglementarische Leistungen gewährt; auf patronale Wohlfahrtsfonds sind sie nicht anwendbar.²⁸

VI. Rechtsschutz

A. Rechtswege

Die berufliche Vorsorge unterscheidet die Rechtswege danach, ob ein Rechtsanspruch zu beurteilen ist oder ob eine Ermessensleistung in Frage steht. Rechtsansprüche beurteilt das Berufsvorsorgegericht nach Art. 73 BVG, Ermessensleistungen sind von der Aufsichtsbehörde zu überprüfen.²⁹

Über die Gewährung eines Teuerungsausgleichs entscheidet das oberste Organ in Ausübung seines Ermessens. Trotzdem fällt die Beurteilung der Rechtmässigkeit dieses Entscheids ausnahmsweise in die Kompetenz des Berufsvorsorgegerichts, da

²⁶ BOTSCHAFT, 2693.

²⁷ BOTSCHAFT, 2667.

²⁸ HÜRZELER/DADMAL, Art. 36 N 15.

²⁹ BGE 141 V 605 E. 3.2.2, 608f.; HÜRZELER/DADMAL, Art. 36 N 13.

es sich bei Teuerungszulagen um Zuwendungen handelt, die mit der jeweiligen Rentenleistung untrennbar verbunden sind.³⁰

Wird hingegen geltend gemacht, das oberste Organ habe seine Transparenzpflicht nach Art. 36 Abs. 3 BVG verletzt, ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu erheben.³¹

B. Im Sanierungsfall geschützte Teuerungsausgleiche

Art. 36 Abs. 4 BVG unterstellt Anpassungen an die Preisentwicklung, die das paritätische Organ in Würdigung der finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtung beschlossen hat, ausdrücklich dem in Art. 65d Abs. 3 BVG vorgesehenen Recht, die Renten im Sanierungsfall im Umfang dieses Teuerungsausgleichs zu kürzen. Geschützt davor, während der Sanierungsdauer mit einem Sanierungsbeitrag verrechnet zu werden, sind immerhin der auf Anordnung des Bundesrats ausgerichtete Teuerungsausgleich und der Teuerungsausgleich, auf den die Vorsorgeeinrichtung einen reglementarischen Anspruch eingeräumt hat.³²

VII. Defizite der geltenden Regelung

A. Ungelöste Finanzierungsfrage

1. Geänderte Rahmenbedingungen für freie Mittel

Hauptsächliches Finanzierungssubstrat für einen Teuerungsausgleich sind seit Einführung des BVG unverändert die freien Mittel. Allerdings haben sich die Rahmenbedingungen seither wesentlich verändert. Die Entwicklung hat die Auflösung von freien Mitteln gefördert oder ihrer Bildung entgegengewirkt, wie ein Blick auf diese gesetzgeberischen Neuerungen und ihre Umsetzung zeigt:

³⁰ BGE 130 V 80 E. 3.3, 84.

³¹ HEINIGER/ SCHILTER, 35.

³² HÜRZELER/ DADMAL, Art. 36 N 16 f.

Das Freizügigkeitsgesetz führte die bisher nicht vorgeschriebene volle Freizügigkeit in der überobligatorischen Vorsorge ein. Zuvor konnte die Vorsorgeeinrichtung in Freizügigkeitsfällen einen von der Dauer des Vorsorgeverhältnisses abhängigen Anteil der überobligatorischen Arbeitgeberbeiträge als Mutationsgewinne einbehalten.

Wo früher Mutationsgewinne anfielen,³³ erbringt die Vorsorgeeinrichtung heute Leistungen, die der Gesetzgeber wegen gesellschaftlichen Veränderungen einführt und für die keine zusätzlichen Beiträge anfallen: Todesfalleistungen an bezeichnete Begünstigte,³⁴ Leistungen für eingetragene Partner³⁵ und zusätzliche Leistungen, die Vorsorgeeinrichtungen aufgrund der Gleichstellung von gleich- mit gegengeschlechtlichen Ehepartnern zu erbringen haben.³⁶

Die mit dem Freizügigkeitsgesetz 1995 eingeführten Bestimmungen zur Teilliquidation schreiben für die Teilliquidationsbilanz vor, dass die freien Mittel aufgrund des Vermögens einzusetzen sind, das zu Veräusserungswerten zu berechnen ist, (Art. 23 Abs. 2 aFZG). Bis dahin war es üblich, beispielsweise durch eine zurückhaltende Bewertung von Immobilien «stille Reserven» zu halten. Die Bewertung zu Veräusserungswerten setzte sich allmählich auch für die Jahresrechnung durch und ist mit der Erhebung von Swiss GAAP FER 26 zur verbindlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlage allgemeingültig.

Einen Einfluss hat auch die konsequentere Gleichbehandlung von Ab- und Fortbestand in der Teilliquidation und die seit längerem nicht mehr mögliche Bevorzugung des Fortbestands.

Um die Jahrtausendwende verfügten Vorsorgeeinrichtungen nach guten Anlagejahren und auch wegen der erwähnten Umstellung der Bewertungspraxis – bisher nicht offengelegte stille Reserven erschienen nun in der Bilanz – über substanzielle freie Mittel. Die Maxime «Vorsorgevermögen gehört dem Personal, für das es gebildet

³³ S. zu Mutationsgewinnen RIEMER/RIEMER-KAFKA, 142 N 126.

³⁴ Art. 20a BVG, eingeführt per 01.01.2005; diese Leistung ist zwar optional, aber verbreitet, gerade auch bei Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb.

³⁵ Art. 19a BVG, eingeführt per 01.01.2007.

³⁶ Diese Leistungen ergeben sich direkt und ohne Anpassung des BVG aus der Änderung des ZGB (Ehe für alle) per 01.07.2022.

wurde» liess darin einen Vermögenswert erblicken, den die Vorsorgeeinrichtung den Versicherten vorenthalten würden, und für deren periodische Umsetzung die Vorsorgeeinrichtungen nach damaliger Auffassung sorgen mussten. Vorsorgeeinrichtungen mit ausreichenden freien Mitteln waren angehalten, sie für jene Versicherten zu verwenden, die an ihrer Äufnung beteiligt waren³⁷, indem sie beispielsweise Einmaleinlagen gemäss einem sachgerechten Verteilerschlüssel ausrichteten oder den aktiven Versicherten Beitragsferien (contribution holidays) gewährten.

Es ist aufgrund dieser Entwicklung nicht verwunderlich, wenn vielen Vorsorgeeinrichtung die freien Mittel zur Gewährung eines Teuerungsausgleichs fehlen.

Die alternative Finanzierungsquelle über einen patronalen Wohlfahrtsfonds hat ebenfalls gelitten. Nach dem Platzen der DotCom-Blase um 2000 leisteten viele von ihnen freiwillige Zuwendungen an die reglementarischen Vorsorgeeinrichtungen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts. Einige von ihnen widmeten sodann freies Vermögen in Arbeitgeberbeitragsreserven um, was zulässig war, wenn die umzuwidmenden Mittel nicht durch Arbeitnehmerbeiträge kontaminiert, sondern ausschliesslich vom Arbeitgeber geäufnet worden waren.

2. Fehlende systematische Finanzierung

Die heutige Regelung, die darauf vertraut, dass die Vorsorgeeinrichtung einen Teuerungsausgleich aus den freien Mitteln finanzieren kann, beruht angesichts der erschwerten Bedingungen für das Entstehen von freien Mitteln – salopp ausgedrückt – zunehmend auf dem Prinzip Hoffnung. Nur diejenigen Vorsorgeeinrichtungen können einen Teuerungsausgleich bei Bedarf mit ausreichender Sicherheit gewähren, die systematisch dafür benötigte Mittel bereitgestellt und einen Teuerungsfonds oder dergleichen geäufnet haben.³⁸

Bei systematischer Vorfinanzierung bis zu einem in Abhängigkeit von der Inflation stehenden Prozentsatz der Rentendeckungskapitalien kann die Vorsorgeeinrichtung den Rentnern einen reglementarischen Anspruch auf einen Teuerungsausgleich einräumen. Der Finanzierungsbedarf dürfte allerdings beträchtlich sein; die

³⁷ Urteil des BGer 2A_410/2003 vom 26.02.2004, E. 3.2.

³⁸ So auch GECKERLER HUNZIKER, 251; STAUFFER, 411 N 1274.

Beantwortung der Frage, ob die Finanzierung in Phasen der Inflation, in denen ein Teuerungsausgleich indiziert ist – und damit einhergehend in Phasen eher besserer Anlageerträge – weniger belastend als befürchtet wäre, überlasse ich Ökonomen.

Immerhin ist der volle Teuerungsausgleich nicht nur im öffentlichen Bereich, sondern auch bei gut ausgebauten privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen anzutreffen.³⁹ Wichtig – aber angesichts ihres Kostendrucks wenig aussichtsreich – wäre, dass ihn auch die Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb mit ihrer zunehmenden Bedeutung verwirklichen.

B. Andere gesetzgeberische Prioritäten

Dem Gesetzgeber ist sehr wohl bewusst, dass das Postulat «voller Teuerungsausgleich» unverwirklicht bleibt, solange die Finanzierung nicht geregelt ist.⁴⁰ Bisher konnte dafür kein politischer Konsens gefunden werden.

Nur dann geniesst der Teuerungsausgleich gemäss geltendem Recht Priorität, wenn die Vorsorgeeinrichtung ihn vollumfänglich aus den freien Mitteln finanzieren kann. Ist dies nicht der Fall, konkurriert er mit zahlreichen anderen Bedürfnissen auf Leistungsverbesserungen. Der Ausbau von Leistungen für als noch benachteiligt wahrgenommene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hat Vorrang vor griffigen Rechtsgrundlagen für inflationsbedingte Ausgleiche.

³⁹ BOTSCHAFT, S. 2665.

⁴⁰ BOTSCHAFT, S. 2666.

Literaturverzeichnis

- URS BARMETTLER/LIONEL CANDAU/LJUDMILA BERTSCHI/MAURO TRIULZI, Gleichbehandlung von aktiven Versicherten und Rentner/-innen betreffend Inflation, EF 08/2024, 398 ff.
- BOTSCHAFT DES BUNDESRATS ZUR REVISION DES BUNDESGESETZES ÜBER DIE BERUFLICHE ALTERS-, HINTERLASSENEN- UND INVALIDENVORSORGE (1. BVG-REVISION) vom 1. März 2000, BBl 2000, 2637ff.
- MAYA GECKELER HUNZIKER, Leistungsabbau durch Nichtanpassung der Altersrenten an die Preisentwicklung, SZS 2014, 334ff.
- CHRISTIAN HEINIGER/EVELYN SCHILTER, Haben Rentner einen Rechtsanspruch? SPV 12/2022, 33ff.
- MARC HÜRZELER, Berufliche Vorsorge, Basel 2020
- MARC HÜRZELER/HAMASA DADMAL, Art. 36 BVG, in: Marc Hürzeler/Hans-Ulrich Stauffer (Hrsg.), Berufliche Vorsorge, Basler Kommentar, Basel 2021
- BETTINA KAHIL-WOLFF HUMMER, Art. 36 BVG, in: Jacques-André Schneider/Thomas Geiser/Thomas Gächter (Hrsg.), BVG und FZG, Kommentar zum schweizerischen Sozialversicherungsrecht (KOSS), 2. Aufl., Bern 2019
- ROLF KUHN/RAPHAEL ZELLWEG, Die Verteilung von freien Mitteln bei Vorsorgeeinrichtungen ausserhalb einer Teil- oder Gesamtliquidation, HAVE 2024, 152ff.
- MICHAEL E. MEIER, Das Anrechnungsprinzip in der beruflichen Vorsorge, Diss. Zürich 2020 (SzS 35)
- MARKUS MOSER, Kein Rechtsanspruch, aber ..., SPV 10/2022, 107ff.
- HANS MICHAEL RIEMER/GABRIELA RIEMER-KAFKA, Das Recht der beruflichen Vorsorge in der Schweiz, 2. Aufl., Bern 2006
- KURT C. SCHWEIZER, Kritisches zum Teuerungsausgleich, SPV 09/2023, 91ff.
- HANS-ULRICH STAUFFER, Berufliche Vorsorge, 3. Aufl., Zürich 2019
- HERMANN WALSER, Wie gross ist der Spielraum beim Teuerungsausgleich? SPV 05/2023, 99ff.
- WYLER-SCHMELZER CARMELA/WIESER MICHAEL, Ermessensspielraum des obersten Organs, SPV 08/2024, 30ff.